

## Zwei Beschlüsse von Amorgos

Im Zusammenhang mit der 'Aktion Amorgos' der Vereinigung der Deutsch-Griechischen Gesellschaften unter der Leitung von Dr.J. Gaitanides beauftragte ich meinen Schüler F.Mauck, der sich beim Straßenbau und an anderen Arbeiten dieses Entwicklungsunternehmens beteiligte, während seines Aufenthalts auf Amorgos 1965 und 1966, die dortigen Inschriften an Hand von IG XII 7 zu überprüfen, nachdem lange Zeit keine umfassenden epigraphischen Nachforschungen auf der Insel mehr erfolgt waren. Für das Gelingen des Vorhabens ist der griechischen AltertümERVERWALTUNG auch an dieser Stelle zu danken, dem Ministerium für die Genehmigung, Herrn Ephoros Sophyropoulos und Epimeliten Thomopoulos für die örtliche Unterstützung, Herrn Ephoros Dr.M. Mitsos für seine bereitwillige und unentbehrliche Mithilfe bei der Durchsicht der im Epigraphischen Museum in Athen befindlichen Steine aus Amorgos, von denen er freundlichweise jetzt nochmals ein fragliches Stück revidiert hat. Die Wilhelm-Esch-Stiftung an der Universität München unterstützte die Reisen durch eine Beihilfe. Herr Mauck hat seine Aufgabe trotz der Schwierigkeiten im Gelände erfolgreich und dankenswert gelöst. Es ist an der Zeit, die Ergebnisse bekanntzumachen. Hier sollen zunächst zwei Beschlüsse von Arkesine und von Minoa vorgelegt werden, die in Verbindung mit IG XII 7,11 und 228 stehen.

## Arkesine

1. Kastri, bei einer zerfallenen Kapelle in der Flur  $\epsilon\iota\sigma\tau\alpha\varphi\lambda\sigma\tau\alpha\varphi$ . Kalksteinblock, Vorderseite glatt, sonst grob geblättert, an den Ecken und Rändern bestoßen, H. 31,5, B. 57,5, D. ca. 19 cm. BH. 0,8, BA. 1 - 1,5, ZA. 0,5 cm. Abklatsch, Foto.

Proxeniebeschuß von Arkesine, der nach den Buchstabenformen (Alpha mit wagrechtem Querstrich, Ny mit fast gleichlangen Haste, Pi mit kurzer rechter Haste, Sigma noch mit schrägen Außenschenkeln, Rundbuchstaben klein und hochgestellt, Hastenenden verdickt) an das Ende des 4. Jahrh. oder in das 3. Jahrh. v. Chr. zu datieren ist. Die Zeilenlänge beträgt 42 - 55 Buchstaben. An der gleichen Fundstelle in der genannten Flur - deren Metathese der Liquida in der Form übrigens schon in IG XII 7,62,27 (Arkesine, 4. Jahrh. v. Chr.) begegnet -, im alten Stadtbereich von Arkesine, befand sich früher auch das Fragment des Beschlusses IG XX 7,25, das nach F. Mauck jedoch jetzt verschwunden ist. Der Antragsteller in unserer Inschrift Zeuxippides (Z.2) dürfte derselbe sein, der im Präskript von IG XII 7,11,2, ebenfalls einem Beschuß von Arkesine, als ohne Vatersnamen erscheint, zumal der Name sehr selten ist. Auch die Schrift dieses Steines (Foto IG XII 7 p.6) ist ganz ähnlich. Zum Vatersnamen Akesimbrotos (Z.2) ist der Darlehensvertrag IG XII 7,69 (Schriftprobe p.34) zu vergleichen, wo unter den Zeugen der Stadt ein (Z.54) genannt wird, bei dem die Bestandteile des Namens von Vater und Sohn vereinigt sind, also wohl auch ein Angehöriger der namhaften Familie. (Z.3) steht ebenso in dem Kultgesetz IG XII 7, 2,9, das ins 4. Jahrh. datiert wird, aber wahrscheinlich denselben Meliton

meint. Der Geehrte, Kallikles, Sohn des Aristophilos (Z. 4.7f.), stammt von der südwestlich benachbarten Insel Ios ( ), doch wird als Grund der Ehrung angegeben, daß er für alle Arkesiner sorge, die 'nach Salamis' (Z. 4) kommen, und auch für die 'daß sie abfahren können, wie sei es jeweils wünschen' (Z. 6f.). Diese Angaben zeigen, daß der Handelshafen Salamis auf Cypern gemeint ist, wo Geschäftsleute von Arkesine zu tun hatten. Kallikles muß also dort, von wo auch über seine Verdienste 'berichtet' wird (Z. 3), nicht auf Ios, tätig gewesen sein, sei es als Privater oder in der ptolemäischen Verwaltung. Die Handelsherren, denen er die gewünschte Abfahrt (nach Arkesine) ermöglicht, durch Zuwendungen oder durch entsprechende Handhabung der Vorschriften, können Arkesiner oder Salaminier sein. Zu dem Ausdruck

(Z. 6f.) vergleiche man den Ehrenbeschuß der Athener für Philippides von Kephale IG II/III<sup>2</sup> 657,24f. = Syll. 3 374 (um 287/6) vergleichen, wo es von dem Genannten heißt, er habe ~~in~~ der Schlacht bei Ipsos gefangengenommenen Athenern, die die Rückkehr wünschten ( ), dies aus eigenen Mitteln ermöglicht:

Als Beispiel eines aus Salamis auf Cypern ist der in Athen um 330-325 geehrte Herakleides, Sohn des Charikleides, zu nennen (IG II/III<sup>2</sup> 360 = Syll. 3 304). Von den Verdiensten des ebenfalls in Athen geehrten Salaminiers Timarchos, Sohn des Timarchos, wird gesagt (IG II/III<sup>2</sup> 909,5ff. = OGIS 118, um 170), daß die athenischen 'Bürger, die sich in Salamis einfanden, sie bezeugt' hätten,

wie 'die Arkesiner, die nach Salamis kommen' (Z. 3f.), über Kallikles berichteten.

In Z. 9 ist die dreimalige Assimilation des Schlußkonsonanten ( vgl. Z. 12 15 ) bemerkenswert, da sich eine solche Häufung in den Beschlüssen von Arkesine sonst nicht findet (nur im Neiotenbeschuß von der vorgelagerten Insel Nikuria IG XII 7,506,15), wenn auch einzelne Formen dieser Art bis ins 3 Jahrh. vorkommen, so IG XII 7,7,11 8,12  
10,9 . Die Wendung in Z. 10 begegnet wiederholt in Arkesine (IG XII 7,6,10.28,4), doch nicht bei den Formeln der anderen Städte der Insel, wo dafür das üblichere steht (IG XII 7,222,8f., Minoa). Durch die Erwähnung der Dionysien mit einem musischen Agon (Z. 14f.), wie sie bisher in Minoa (IG XII 7,231,35, vgl. 225,11) und in

Aigiale(386,35f.), doch noch nicht in Arkesine belegt waren, von wo nur einige Weihungen an Dionysos bekannt sind(IG XII 7,78-80, vgl. zu 78 auch IG XII Suppl.p.143), wird die Ergänzung von J.Delamarre in IG XII 7,41,3f.

bestätigt, während in IG XII 7,32,3 das Wort unsicher bleibt. Die Angaben über die Aufzeichnung der Proxenie im Heraion(Z.15f.) stehen fast wörtlich so auch in dem Beschlüß IG XII 7,30,5ff.(3.-2. Jahrh.), vgl. auch IG XII 7,1,3.2,10.6,14.16,24.28,7 und Delamarre, REG 16,1903,162ff. über die Hera von Arkesine. Am Ende von Z.15, wo das einfache wie etwa in 30,6 erwartet wird, sind die beiden darauf folgenden Buchstaben so weit erhalten, daß ergänzt werden kann. Auch der Name in der Mitte von Z.17 nach läßt sich wohl herstellen, da ΜΥ am Anfang und ΙΩΤΑ am Schluß der Lücke, die 3 Stellen enthält, sicher sind. Wenn schwache Spuren in der Lücke nicht trügen, so ist zu ergänzen. Der Name ist in Arkesine bisher nicht belegt (in Athen PA 10272-10274), doch (IG XII 7, 8,2.69,55), (166,2), (97,2). Die Bezeichnung der Schatzmeister mit der Formel , worüber sich W.Ruppel, Klio 21,1927,313ff. in seiner Darstellung der Verfassung und Verwaltung der amorginischen Städte nicht äußert, ist in Arkesine sonst nur einmal fragmentarisch erhalten(IG XII 7,48,3 dagegen vollständig mehrmals bei verschiedenen Ämtern in Minoa, so 221,29 225,13  
225,10 , ähnlich von Sikonos  
IG XII 5,24,19f. 21  
von Ios IG XII 5,1001,6 1002,8.1004,12, dazu W.Peek,  
AM 59,1934,59. Der Vatersname Pythonikos des in Z.18 genannten Plutarchos zeigt einen in Arkesine beliebten Namensbestandteil, vgl. IG XII 7,55,5 143,3 190  
2. Katapola, Schule. Blaugraue Marmorplatte, rechts oben gebrochen, Vorderseite an vielen Stellen zerstört. H.27,5, erh.B.84, D.23 cm. BH.1-1,2, BA.1-1,5, ZA.0,5 cm. 2 Abklatsche.



Ehrenbeschluß von Minoa für den Rhodier Nikolaos, Sohn des Aristarchos, nach den Buchstabenformen (Alpha mit gebrochenem Mittelstrich, Eta mit isoliertem Mittelstrich, Ny mit gleichlangen Hasten und ebenso Pi, Sigma mit parallelen Außenschenkeln, Apices) in das 2. Jahrh. v. Chr. zu datieren. Der Vergleich mit dem heute im Epigraphischen Museum in Athen (Inv. Nr. 10065) befindlichen Proxeniebeschluß von Minoa IG XII 7,228, der ebenfalls dem Genannten gilt, zeigt, daß die beiden Inschriften auf demselben Stein standen und zwei Stücke eines Beschlusses darstellen. Auch die Schrift (Foto IG p. 55) trägt den gleichen Charakter. Die schon bekannte Partie, "a sinistra fracta" (IG p. 54), bildet die rechte Seite der ganzen Inschrift, der neue Text die linke Seite, die zum Teil wohl im Bruch anpaßt. Im ganzen sind es 4 Kolumnen, wobei wir in den Resten der Kol. I von 228 (p. 55, in der Umschrift p. 56 fehlend), das heißt in den Schlußbuchstaben der dortigen Zeilen 1 - 8, die Zeilenschlüsse der Kol. II, Z. 15 - 22 des neuen Stückes vor uns haben, die hier weggebrochen sind. Die in IG als Kol. II und III bezeichneten, vollständig erhaltenen Kolumnen sind demnach als Kol. III und IV zu beziffern. Der Stein besaß bei seiner geringen Höhe von 27,5 cm die ungewöhnliche Breite von  $78 + 84 = 162$  cm oder etwas mehr. Die Zeillänge aller Kolumnen schwankt zwischen 30 oder 31 und 38 Buchstaben. Die Zahl der insgesamt 57 Zeilen beträgt bei den Kolumnen I, II und IV je 14, bei der vorletzten Kol. III jedoch 15, wohl deshalb, weil der Steinmetz bei seiner Kalkulation sicherstellen wollte, daß die letzte Kolumne für den Text ausreicht. Von allen auf Amorgos bisher gefundenen Ehreninschriften ist es die längste, die darin auch den bekannten Beschluß von Aigiale für die Rettung der Opfer eines Piratenüberfalls (IG XIII 7,386 = Syll. 3 521) noch um 13 Zeilen übertrifft. Bei fortlaufender Zeilenzählung entfallen somit auf die Kolumne I die Z. 1-14, Kol. II die Z. 15-28, Kol. III die Z. 29-43, Kol. IV die Z. 44-57.

## Die Bezeichnung

in Z.1f.( statt erklärt J.Delamarre, Rev.Philol. 27, 1903, 113 als "l'assourdissement d'un omikron non accentué, sous l'influence de sons gutturaux, d'après ", vgl. Ptol. 5, 2, 18 mss.) des Neufunds führt sogleich auf das meistbehandelte Problem der Geschichte von Minoa. Außer dieser Namensform, die auch im zweiten Teil der Inschrift, IG XII 7, 228, 9f. ~~und~~ ab-

gekürzt dort in Z.15) als

vorkommt und schon von L.Ross, Archäol.Ztg.1,1843,110 als auffallende  
Umschreibung bezeichnet wurde, gab es in anderen Beschlüssen die Na-  
men  
oder  
(221,4.18.23.222,3f.6.223,5f.  
227,7.239,35f.271,1f.272,11f.388,24f.) und

variiert auch als

gekürzt dort in Z.15) als  
vorkommt, und schon von L.Ross, archäol.Ztg.1,1843,110 als auffallende  
Umschreibung bezeichnet wurde, gab es in anderen Beschlüssen die Na-  
men  
oder  
, variiert auch als

oder  
oder

(226, 11f. 231, 7f. 29f. 237, 38. 239, 1f. 240, 1. 269, 1). Zu den ver-  
schiedenen Namensgruppen hat L.Robert, REG 42, 1929, 22. 66, 1953, 162. 74, 1  
1961, 212. 81, 1968, 494. 83, 1970, 428. 92, 1979, 465. 484f. 93, 1980 425; Hellenica  
XI-XII 162f.; Opera Minora I 530ff. 563ff. noch einige weitere Belege  
beigebracht, so durch seine Ergänzung in den Asylieurkunden  
aus Kos (hrsg. von R.Herzog-G.Klaffenbach, Berlin 1952) 16, 5 = SEG 12,  
383, 5 (hier noch nicht berichtet, ebensowenig bei Susan M.Sherwin-  
White, Ancient Cos, Göttingen 1978, 114, 162), durch den Hinweis auf die  
Städteleiste zu den Leukophryena in den Inschriften von Magnesia am  
Mäander (hrsg. von O.Kern, Berlin 1900) 50, 80 = Syll.<sup>3</sup> 562

und durch die Zugammensetzung von IG XII 7, 245+237  
= IG XII Suppl.p. 144 (Samier). Vor allem gab Robert durch die chrono-  
logische Ordnung der Texte eine plausible Erklärung für die Verschie-  
denheit der Namen, wozu schon Delamarre, IG XII 7, p.VIII und 50 sowie  
Dittenberger, Syll.<sup>3</sup> III p. 202f. beigetragen hatten. Demnach bezeich-  
neten sich die Bewohner der Stadt noch in der Zeit des Antigonos  
Doson als Minoëten. Um 207/6 waren nach Ausweis der erwähnten Inschrift  
von Magnesia ausschließlich 'Samier' in Minoa, da von Amorgos sonst  
nur Arkesiner und Aigialer, keine Minoëten genannt werden. In die letz-  
ten Jahrzehnte des 3. Jahrhunderts sind auch die aufgezählten Beschlüsse  
der Samier von Minoa zu datieren, also in die Zeit Ptolemaios' IV. Phi-  
lipator. Damals wurde wohl eine samische Kolonie in Minoa eingerichtet.  
Die Herrschaft der Samier verschwand aber wieder im 2. Jahrhundert. Die  
wiedergewonnene Unabhängigkeit brachten die Minoëten dann dadurch zum  
Ausdruck, daß sie sich als  
bezeichneten, wie in unserer Inschrift. Im 1. Jahrh.v.Chr. erscheinen  
wiederum Samier in Minoa. Die früher erörterte Ansicht (Ruppel, Klio 21,  
1927, 315f.), die Minoëten hätten sich vielleicht in Erinnerung an ihre  
samische Herkunft als Samier bezeichnet, ist nicht mehr zu halten, da  
die 'Samier' echte samische Institutionen wie den Demiurgen, den die  
Minoëten nicht besaßen, bei sich in Minoa einführten. Auch die von  
G.Petzl - H.W.Plekett, Ztschr.f.Papyrol.u.Epigr. 34, 1979, 287, 14 wieder-  
aufgenommene These, die schon Ruppel a.O. 315 erwogen hatte, daß mögli-  
cherweise zwei Gemeinwesen, Minoëten und Samier, nebeneinander bestanden,  
ist im Hinblick auf den kargen Küstenstreifen im Nordwesten von Amorgos

wenig wahrscheinlich und wurde schon von Delamarre, Rev. Arch. 29, 1896, 80 abgelehnt. "Il serait, pour la géographie agraire et économique, étonnant qu'il ait pu coexister deux communautés indépendantes sur le territoire de Minoa" (Robert, RHE 92, 1979, 485).

Die politischen Hintergründe dieser Verhältnisse in Minoa während des 3.-2. Jahrhunderts sind bisher nicht durchsichtig. Delamarre, IG XII 7, p. VIII wies darauf hin, daß die Bezeichnung 'Amurgier in Minoa' ungefähr in die Zeit gehört, als nach dem Antiochoskrieg 189 v. Chr. der Nesiotenbund durch Rhodos wieder an Bedeutung gewann. Er wollte damit andeuten, daß der Mann, dem der Proxeniebeschuß der Amurgier in Minoa nr. 228 gilt, Nikolaos, Sohn des Aristarchos, vielleicht nicht zufällig ein Rhodier ist. Seine Verdienste um Minoa waren in dem neuen Teil der Inschrift Z. 3 - 20 ausführlich dargestellt, doch ist gerade diese Partie am stärksten zerstört. Nach einigen formelhaften Wendungen (Z. 3 - 7), wie sie in Ehreninschriften gebräuchlich sind, ist von verschiedenen (Z. 7.9) pekuniären Hilfeleistungen die Rede, zuerst davon, daß der Genannte 'immerfort' (Z. 8, ebenso Syll. 3 734,5 zur Hervorhebung eines Verdiensts) einen 'Beitrag von unverzinslichen Geldmitteln mitgibt' (Z. 7f.), nämlich den Amurgiern von Minoa, die von Rhodos zurückkehren, und zwar 'so viel, wie wir gerne haben wollen' (Z. 8). Ähnlich wurde der Rhodier Athenodoros um 230 - 220 in Histiaia, wo er geradezu 'als Finanzier' erscheint (Rostovtzeff, Gesellschafts- u. Wirtschaftsgesch. d. hellenist. Welt III 1253, vgl. dazu auch F. Durrbach, BCH 10, 1886, 102ff.), dafür belobt, daß er (IG XI 4, 1055, 10f. = Syll. 3 493), vgl. Syll. 3 285, 7 und 569, 37 sowie 330, 6f. Plat. leg. 921 c. Ps. Demosth. 53, 12. Aristot. oecon. 1350 a 11. Der Gebrauch von im besonderen für 'Beihilfen' für Abreisende findet sich auch in dem schon erwähnten Nesiotenbeschuß von der Amorgos nördlich vorgelegerten Insel Nikuria IG XII 7, 506, 58f. = Syll. 3 390

Bemerkenswert ist an unserer Stelle nur das Substantiv dem in Prosa seltenen Verb

in dieser Bedeutung, das mit verbunden ist, vgl. Bakchyl. 14, 59f.

. Preisigke, Sammelbuch 4324, 11

Ein ungewöhnliches Wort dieser Art wird auch beim nächsten Verdienst des Geehrten (Z. 9-11) verwendet, wo es heißt, daß er, 'wenn wir es einmal wollen, das Geld selber für die abgeschickten Gesandten bei-

bringt' ( ), vgl. IG V 1, 1432, 7

Bustath. zu Od. 15, 470 p. 1788, 2

. Wie in den folgenden Zeilen 11 - 13 zu interpungieren ist, mag zweifelhaft sein, doch ist deutlich, daß der Genannte 'an Gute mitgewirkt hat' (

Z. 12, vgl. Syll. <sup>3</sup> 591, 38. 611, 22f. 700, 44f.), wie die gängige Formel lautet.

Die lückenhafte und großenteils schwer lesbare Partie der weiteren Verdienste (Z. 13 - 20), die im Anschluß daran beginnt, enthielt anscheinend noch ein politisches Motiv. Die sicheren Worte

in Z. 19 legen die Vermutung nahe, daß es sich hier um 'Vertriebene' oder 'Verbannte' handelt, denen gegenüber der Geehrte sich wohltätig 'verhielt'

(Z. 21). Für die Verbindung von mit oder genügt es, auf den Verbanntenerlaß Alexanders an die Chier hinzuweisen, der mit den Worten beginnt (Syll. <sup>3</sup> 283, 3):

Bei der durchschnittlichen Zeilenlänge von 35 - 37 Buchstaben läßt sich die Z. 19 also durch

oder ähnlich (

ausfüllen, wobei die letzten beiden Buchstaben der Zeile in IG XII 7, 228 a, 5 als dortige Kol. I, Z. 5 stehen. Auch der Schluß der Z. 18 ist dort (Kol. I, Z. 4) als erhalten, was in unserem Zusammenhang ergibt. In Z. 13 könnte die Lesung , wenn

sie richtig ist, jeden Zweifel an der Sache beheben, doch muß bemerkt werden, daß der Erhaltungszustand des Steines an dieser Stelle besonders schlecht ist. Dagegen ist in derselben Zeile 13 nicht zu erkennen. Der Gebrauch des Imperfekts im Unterschied zu den vorher angeführten, durchweg im Präsens stehenden, also noch fortduernden Wohltaten zeigt, daß die folgenden Angaben auf verdienstliche Handlungen des Geehrten in der Vergangenheit zu beziehen sind. Er 'mehrte sehr den Demos', indem er den Flüchtlingen half und dadurch die Wiederherstellung des Demos der Minoëten ermöglichte.

Der starke Ausdruck

findet sich auch in dem

Beschluß der Athener für Eurykleides von Kephisia, der bei der Befreiung Athens von der makedonischen Herrschaft 229/8 eine bedeutende Rolle spielte, IG II/III<sup>2</sup> 834, 25 = Syll. <sup>3</sup> 497

dazu Ad. Wilhelm, Beiträge 78f. Sowohl in Arkesine wie in Aigiale auf Amorgos ist in Ehrenbeschlüssen des 1. Jahrh. v. Chr. belegt (IG XII 7, 33, 8. 392, 6), vgl. auch IG II/III<sup>2</sup> 1343, 17 = Syll. <sup>3</sup> 1104 und Hippokr. epid.

2,1,8

schwachen oder unsicheren Buchstabenresten

In Z.14f. kann nach

zuverlässig

gelesen werden, mit Wortbrechung über die Kolumnen hinweg wie auch unten zwischen Kol.II und III. Bemerkenswert ist die Dialektform

(mit sicherem Eta) statt , weil unten in Kol.

III nochmals eine solche vorkommt( 228,3 )

, während sie

sonst in amorganischen Inschriften selten sind (392,13.442.443,2).

Zum Ausdruck selbst vgl.Thuk.3,106,2

Plat.

Phaed.113 b

Es waren

wohl die Flüchtlinge, die 'nach den äußersten Rändern' oder Grenzen verschlagen wurden. Wenn hier in Z.14 vorausging, kann dazu in

Z.15 ergänzt werden. Am Schluß dieser Zeile glaubt M.

Mitsos nicht (IG XII 7 p.55), sondern zu lesen. Der Geehrte ließ es 'nicht fehlen' (Z.16) an oder

, wie es bei dieser Wendung gewöhnlich heißt, und er 'entzog sich auch dem nicht, Vertriebene in sein eigenes Haus aufzunehmen', wie aus den Zeilen 17-19 trotz der vorhandenen Lücken zu erkennen ist. Das Partizip (Z.17), das parallel zu

(Z.16) steht, jedoch seltener und ausdrucksstärker ist, kommt in gleicher, übertragener Bedeutung in dem Ehrenbeschuß IG XII 5,12923f. (ebenfalls 2.Jahrh.v.Chr.) vor, wo von dem Betreffenden gesagt wird, er sei 'keiner Beschwerlichkeit ausgewichen' (

), um Anordnungen und Gesetze sorgfältig zu befolgen, vgl. auch Diod.5,59,4

Die Ergänzung in Z.17, wo der rechte untere Ansatz des Chi, wie es scheint, noch erhalten ist, wird durch die Worte

, sc. , in Z.18 nahegelegt, vgl. den schon erwähnten Beschuß von Aigiale IG XII 7,386,27f. , womit

hier die Rückführung der geraubten Personen gemeint ist, ähnlich von Vertriebenen Syll. 3 426,33f.588,56, allgemeiner P.Tebt.5,7.327,27f.

Als Objekt zu ist wohl oder ähnlich am Schluß von Z.17 zu ergänzen, so daß der Akkusativ am Schluß von Z.18 nicht hierher, sondern mit der Ergänzung auf

in Z.20 zu beziehen ist. Zu im Sinne von 'sicher aufnehmen' vg.PSI 4,349,1.8

Am Schluß

von Z.21 wird in IG XII 7 p.55 geboten, wie schon von F.halbherr, AM 11,1886,81, was wohl verlesen ist.

Im ganzen ergibt sich also, daß durch die Einrichtung der samischen Kolonie in Minoa in der Zeit Ptolemaios' IV. einheimische Mi-noëten vertrieben oder verbannt wurden und daß sie später, als die 'Amurgier in Minoa' nach der Herrschaft der Samier wieder unabhängig

154ff. Vielleicht darf man aus der Erwähnung des ,demgegenüber sich Nikolaos 'wohlgesinnt verhielt' (Z.7), auch auf eine demosfreundliche Verfassung der Rückkehrer schließen, wie sie von den Rhodiern gerühmt wird, vgl. Strab. 14, 652

„ für Nikolaus Röger, der

waren, zurückkehrten. Wie sich der Vorgang abspielte, als bloße Flucht, gewaltsame Vertreibung oder förmliche Verbannung, läßt sich nicht entscheiden, vgl. die Terminologie bei Poll. 9, 157f., dazu allgemein J. Seibert, Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte, Darmstadt 1979, 353ff. 410. Was die Verdienste des Nikolaos von Rhodos um die Rückführung der Minoëten betrifft, so können wir annehmen, daß sie im Zusammenhang standen mit der führenden Rolle der Rhodier im Nesiotenbund, die sich besonders beim Schutz der Unabhängigkeit und des Handels seiner Städte zeigte, seitdem der Niedergang der ptolemäischen Hegemonie in der Ägäis nach dem Tode Ptolemaios' IV. offenkundig war, vgl. dazu E. Bikerman, REA 40, 1938, 381f. und F. M. Fraser - G. E. Bean, The Rhodian Peraea and Islands, London 1954, 154ff. Von den Ehrungen der Städte auf Amorgos für Rhodier, die H. v. Gelder, Geschichte der alten Rhodier, Haag 1900, 453ff. und Ad. Wilhelm, Beiträge 166ff. gesammelt haben, gehört der Proxeniebeschuß der Minoëten IG XII 7, 221 c ("tertii exeuntis aut alterius saeculi") für Hermokreon, Sohn des Aristonymos, von Rhodos wohl ebenfalls hierher. Daß die Samier, deren Abzug die Voraussetzung dieser Beschlüsse war, in der Zeit Ptolemaios' IV. nach Minoa gekommen waren, ist deshalb wahrscheinlich, weil Samos damals ein bedeutender ptolemäischer Flottenstützpunkt war, vgl. Polyb. 5, 35, 11.

Wie W. Huß, Untersuchungen zur Außenpolitik Ptolemaios' IV. (=Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. antiken Rechtsgesch. 69), München 1958, 213ff. gezeigt hat, war die ptolemäische Macht in der Ägäis unter Philopator nicht so schwach, wie von manchen Beurteilern angenommen wurde. Schon nach der Wiedergewinnung von Samos durch Ptolemaios III. in der Zeit des Laodikekriegs (Beloch, Griech. Gesch. IV 2, 344) könnte die samische Kolonie ausgeführt worden sein, um die neue ptolemäische Machtstellung in diesem Gebiet zu festigen, doch gibt es bis jetzt keinen 'Samierbeschuß' von Minoa, der so früh zu datieren wäre. Zudem bietet der oben erwähnte Beschuß von Minoa über die Asylie von Kos von 243/2, der nach der Ergänzung von L. Robert noch die alte Demosbezeichnung enthält, einen terminus post quem für die samische Kolonie.

Von den Ehrungen für Nikolaos in Z. 23 - 28 ist nur die 'Speisung im Prytaneion' (Z. 28) hervorzuheben, weil in den Städten auf Amorgos eine solche bisher nicht belegt ist. Das Wortende am Schluß der Z. 28 würde man gewiß zu ergänzen, wenn das Omega (mit Iota subscriptum) nicht in 228, Z. 1 stünde. Nach L. Ross a. O., der dort vor Omega noch eine Stelle vermerkte, wäre auch das vorhergehende

Iota hier unterzubringen, doch scheint ein Rest dieses Buchstabens in unserer Kol.II, Z.28 erhalten zu sein. Um den Beschuß hier vollständig zu haben, sei die Umschrift des Textes aus IG XII 7,228 p. 56 mit neuer Zählung der Kolumnen und Zeilen hergesetzt:

III  
( = IG XII 7,228, Col.II 1 - 15)

IV

( = IG XII 7,228, Col.III 16 - 29)

Inhaltlich soll auf diese beiden Kolumnen hier nicht mehr eingegangen werden. Nur auf einen Punkt ist noch hinzuweisen. Nach E. Szanto, Griech. Bürgerrecht 19 ist die "Kombination von Proxenie und Politie" hier (Z.29 und 31) wie in anderen Fällen so aufzufassen, daß es sich dabei nur "um eine besondere Ehre, nicht um den wirklichen Genuß des Bürgerrechts handelt", was auch dadurch "bewiesen" werde, daß der Beschuß den Rhodiern in Abschrift mitgeteilt werden sollte (Z.49f.). Ebenso meinte W. Schwahn, Hermes 66, 1931, 108, die Bürgerrechtsverleihung in Verbindung mit der Proxenie sei "rechtsunwirkdsm, wenn die Übersendung an die Heimatsbehörde mitbeschlossen wird", vgl. auch Busolt, Griech. Staatskunde<sup>3</sup> 228f. und Klaffenbach, Griech. Epigraphik<sup>2</sup> 81 ("Ehrenbürgerrecht"). Mit Recht hat Ad. Wilhelm, Att. Urkunden V 82f. dagegen Stellung genommen und betont, daß das Bürgerrecht selbstverständlich hier erst wirksam wird,

ständlich hier erst wirksam wird, "wenn Nikolaos den Boden der Stadt Minoa betritt", und daß die Übersendung eines Beschlusses an die Heimatstadt des Geehrten nicht ein Kennzeichen der 'Rechtsunwirksamkeit' des Beschlusses war, sondern ein Akt der Höflichkeit, oft geradezu der Pflicht oder der Notwendigkeit. Nachdem wir jetzt durch Kol. I und II des Beschlusses über die tatsächlichen Verdienste des Nikolaos von Rhodos um Minoa informiert sind, wäre es absurd anzunehmen, daß er, der sich keiner Hilfeleistung 'entzog' und Flüchtlinge sogar 'in seinem eigenen Hause' aufnahm (Z. 17f.), daür in Minoa nur eine "leere Ehrengabe" (Schwahn a.O. 109) und ein bloßes Ehrenbürgerrecht erhalten hätte. Auch in einer Zeit, als das Bürgerrecht und die Proxenie häufiger und oft unbedenklicher verliehen wurden als früher, waren doch reale Motive der Dankbarkeit oder der berechnenden Absicht vorhanden. Daß die Verleihung der Politie und die Proxenie "in Widerspruch zu einander" standen (Schwahn a.O. 108), ist nicht zutreffend, weil bekanntlich das griechische Bürgerrecht, im Unterschied zum römischen, niemals exklusiv war (Busolt a.O. 229f.). Nikolaos konnte also sowohl in seiner Heimat Rhodos, wo er weiterhin für den Demos von Minoa tätig 'ist' (Z. 4 ), als auch in Minoa selbst die vollen bürgerlichen Rechte besitzen oder beanspruchen.